

Sparkasse Langen-Seligenstadt

**Offenlegungsbericht nach § 26a KWG
i.V.m. §§ 319-337 SolvV zum 31.12.2012**

**und Offenlegung nach § 7
Instituts-Vergütungsverordnung
(Vergütungsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Risikomanagement (§ 322 SolvV) | 5 |
| 3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV) | 5 |
| 4. Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV) | 5 |
| 5. Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV) | 6 |
| 6. Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV) | 7 |
| 6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten | 7 |
| 6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten | 7 |
| 6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten | 8 |
| 6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten | 8 |
| 6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Hauptbranche | 9 |
| 6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet | 10 |
| 6.7 Entwicklung der Risikovorsorge | 11 |
| 7. Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV) | 12 |
| 8. Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§ 332 SolvV) | 13 |
| 9. Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV) | 14 |
| 10. Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV) | 15 |
| 11. Marktrisiko (§ 330 SolvV) | 17 |
| 12. Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene (§ 333 SolvV) | 18 |
| 13. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV) | 19 |
| 14. Derivative Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV) | 19 |
| 15. Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht) | 20 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|--|
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| BIA | Basisindikatoransatz |
| DBS | Durchschnittsbilanzsumme |
| EWB | Einzelwertberichtigung |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum, EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| InstitutsVergV | Instituts-Vergütungsverordnung |
| KSA | Kreditrisiko-Standardansatz |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| PWB | Pauschalwertberichtigung |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |

1. Einleitung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken überarbeitet. Das Grundkonzept der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich ergänzenden Säulen mit dem Ziel, die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der dritten Säule, der erweiterten Offenlegung, verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang der Regelungen, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Angemessenheit der Eigen- und Risikokapitalstruktur eines Kreditinstitutes zugänglich gemacht werden. Die dritte Säule ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (erste Säule) und das Prüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel der Institute. Übergangsweise hatten die Institute bis Ende 2007 die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalanforderungen vollumfänglich weiterhin auf Basis der bisherigen Regelungen zu berechnen. Auf Grund der nationalen Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen der CRD II waren mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 insbesondere in dem Bereich Eigenkapital (§ 324 SolvV) Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus wurden zentrale Aspekte der im September 2010 erarbeiteten „Leitlinien Offenlegung“ der deutschen Bankenaufsicht aufgenommen.

In Kapitel 15 werden Informationen zu Vergütungssystemen (§ 7 InstitutsVergV) dargestellt.

Im nach § 289 HGB alljährlich erstellten Lagebericht sind bereits Teile der von der SolvV geforderten qualitativen Angaben veröffentlicht. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Langen-Seligenstadt bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht wird im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) publiziert.

2. Risikomanagement (§ 322 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Informationen zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C offengelegt.

3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt verfügt über keine untergeordneten Unternehmen. Die Offenlegung gem. SolvV erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

4. Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)

Qualitative Angaben

- Das modifizierte verfügbare Eigenkapital der Sparkasse bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital betrug per 31.12.2012 387,6 Mio. € (ohne Vorwegzuführung).
- Das Kernkapital in Höhe von 297,3 Mio. € besteht im Wesentlichen aus der Sicherheitsrücklage (ohne Vorwegzuführung).
- Weiterhin zählt der Sonderposten für allgem. Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 88,1 Mio. € zum Kernkapital.
- Die Sparkasse verwendet keine Drittrangmittel zur Unterlegung von Marktpreisrisikopositionen.
- Die im Folgenden dargestellten Eigenmittelinstrumente stellen die aufsichtsrechtliche Betrachtung dar, so dass es zu Differenzen im Vergleich zum festgestellten HGB-Jahresabschluss kommen kann.

Quantitative Angaben

| | Stichtag 31.12.2012 Mio. € |
|---|---|
| Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG | 297,3 |
| dar.: offene Rücklagen | 209,3 |
| dar.: Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB | 88,1 |
| dar.: Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG | - 0,1 |
| Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG | 90,3 |
| Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG | 0,0 |
| dar.: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6 und 6a KWG | 0,0 |
| dar.: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 KWG | 0,0 |
| Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG | 387,6 |

Tabellen 2b bis 2e (Basel II) bzw. § 324 Absatz 2 (SolvV)

5. Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Angemessenheit der Eigenmittel der Sparkasse richtet sich nach den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung. Angaben hierzu finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt A.2.3 Vermögenslage.

Quantitative Angaben

Kapitalanforderungen

| Kreditrisiko | Eigenkapitalanforderung per 31.12.2012 in Mio. € |
|--|---|
| Standardansatz | |
| - Zentralregierungen | 0,00 |
| - Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften | 0,01 |
| - Sonstige öffentliche Stellen | 0,14 |
| - Multilaterale Entwicklungsbanken | 0,00 |
| - Internationale Organisationen | 0,00 |
| - Institute | 0,49 |
| - Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen | 0,00 |
| - Unternehmen | 37,18 |
| - Mengengeschäft | 43,20 |
| - Durch Immobilien besicherte Positionen | 23,61 |
| - Investmentanteile | 5,51 |
| - Sonstige Positionen | 1,43 |
| - Überfällige Positionen | 3,45 |
| Verbriefungen | |
| Verbriefungen im Standardansatz | 0,00 |
| Risiken aus Beteiligungswerten | |
| Beteiligungswerte im Standardansatz | 3,10 |
| Marktrisiken des Handelsbuches | |
| Marktrisiken gemäß Standardansatz | 0,00 |
| Operationelle Risiken | |
| Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz | 14,62 |
| Total | 132,74 |

Tabellen 3b bis 3e (Basel II) bzw. § 325 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 (SolvV)

Kapitalquoten

| | Gesamtkapitalquote in % | Kernkapitalquote in % |
|----------------|------------------------------------|----------------------------------|
| Einzelinstitut | 23,36 | 17,92 |

Tabellen 3f (Basel II) bzw. § 325 Absatz 2 Nummer 5 (SolV)

6. Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolV)

Die nachfolgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen, jeweils aufgeschlüsselt zum Offenlegungstichtag. Zur Ermittlung werden sämtliche Adressenrisikoausfallpositionen nach § 9 SolV, unter anderem auch Sachanlagen, ohne Beteiligungen und Verbriefungen berücksichtigt.

Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Quantitative Anforderungen

6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten

Da die Beträge am Offenlegungstichtag nicht wesentlich von den Durchschnittsbeständen abweichen, konnte auf eine Darstellung der Durchschnittsbeträge verzichtet werden.

| | Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva | Wertpapiere | Derivative Finanz- instrumente |
|------------------------------|---|--------------------|---|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| Gesamtbetrag der Forderungen | 3.509,78 | 949,04 | 4,91 |

Tabellen 4b (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 1 (SolV)

6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten

| Geografische Hauptgebiete | Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva | Wertpapiere | Derivative Finanz- instrumente |
|--|---|--------------------|---|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| Deutschland | 3.431,41 | 949,04 | 4,91 |
| EWR (ohne Deutschland) | 72,92 | 0,00 | 0,00 |
| Sonstige (ohne Deutschland und ohne EWR) | 5,45 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt | 3.509,78 | 949,04 | 4,91 |

Tabellen 4c (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 2 (SolV)

6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten

| Hauptbranchen | Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva | Wertpapiere | Derivative Instrumente |
|--|--|------------------|------------------------|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| Banken | 495,92 | 388,35 | 4,86 |
| Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds) | 8,89 | 357,15 | 0,00 |
| Öffentliche Haushalte | 328,23 | 203,54 | 0,00 |
| Privatpersonen | 1.626,56 | 0,00 | 0,00 |
| Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen | 1.041,31 | 0,00 | 0,05 |
| davon: | | 0,00 | 0,00 |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur | 8,38 | 0,00 | 0,00 |
| Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 61,40 | 0,00 | 0,00 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 78,05 | 0,00 | 0,00 |
| Baugewerbe | 100,71 | 0,00 | 0,00 |
| Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen | 112,37 | 0,00 | 0,05 |
| Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung | 45,35 | 0,00 | 0,00 |
| Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 133,51 | 0,00 | 0,00 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 223,58 | 0,00 | 0,00 |
| Sonstiges Dienstleistungsgewerbe | 277,96 | 0,00 | 0,00 |
| Organisationen ohne Erwerbszweck | 8,87 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt | 3.509,78 | 949,04 | 4,91 |

Tabellen 4d (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 3 (SolV)

6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten

| Restlaufzeiten | Kredite, Zusagen und Andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva | Wertpapiere | Derivative Instrumente |
|---------------------------|--|------------------|------------------------|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| < 1 Jahr | 1.266,23 | 327,91 | 0,06 |
| 1 Jahr – 5 Jahre | 444,68 | 263,98 | 1,17 |
| > 5 Jahre bis unbefristet | 1.798,87 | 357,15 | 3,68 |
| Gesamt | 3.509,78 | 949,04 | 4,91 |

Tabellen 4e (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 4 (SolV)

6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Hauptbranche

Definition „in Verzug“ und „notleidend“ (§ 327 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

- Für die Sparkasse gilt ein Engagement ab dem ersten Tag einer Limitüberziehung als „überzogen“. Ein Ausfall liegt ab einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen vor.
- Forderungen werden im Rahmen der SolvV als „in Verzug“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage überfällig sind. Der Verzug wird bei der Sparkasse dabei kundenbezogen (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SolvV) ermittelt.
- Die Einstufung von Forderungen als „notleidend“ orientiert sich an den Kriterien zur Bildung von Risikovorsorge.

| Hauptbranche | Gesamtinanspruchnahme aus in Verzug geratenen und notleidenden Krediten (mit Wertberichtigungen) | Bestand EWB | Bestand PWB | Bestand Rückstellungen | Nettozuführung / -auflösung von EWB / PWB / Rückstellungen | Direktabschreibungen | Eingänge auf abgeschriebene Forderungen | Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf) |
|--|--|------------------|------------------|------------------------|--|----------------------|---|--|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| Banken | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds) | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Öffentliche Haushalte | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Privatpersonen | 14,96 | 7,27 | | 0,00 | 0,43 | 0,32 | 0,28 | 10,68 |
| Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen | 16,36 | 7,26 | | 0,00 | 0,95 | 0,15 | 0,10 | 11,00 |
| davon: | | | | | | | | |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 1,52 | 0,67 | | 0,00 | -0,37 | 0,01 | 0,04 | 1,82 |
| Baugewerbe | 1,17 | 0,69 | | 0,00 | -0,18 | 0,00 | 0,00 | 1,25 |
| Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen | 2,55 | 1,49 | | 0,00 | 0,41 | 0,08 | 0,00 | 1,94 |
| Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung | 0,22 | 0,12 | | 0,00 | 0,03 | 0,00 | 0,00 | 0,57 |
| Finanz- und Versicherungsleistungen | 0,40 | 0,15 | | 0,00 | -0,28 | 0,01 | 0,01 | 0,27 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 1,32 | 0,56 | | 0,00 | 0,08 | 0,02 | 0,00 | 0,58 |

| Hauptbranche | Gesamtanspruchnahme aus in Verzug geratenen und notleidenden Krediten (mit Wertberichtigungen) | Bestand EWB | Bestand PWB | Bestand Rückstellungen | Nettozuführung / -auflösung von EWB / PWB / Rückstellungen | Direktabschreibungen | Eingänge auf abgeschriebene Forderungen | Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf) |
|----------------------------------|--|------------------|------------------|------------------------|--|----------------------|---|--|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| Sonstiges Dienstleistungsgewerbe | 9,18 | 3,58 | | 0,00 | 1,26 | 0,03 | 0,05 | 4,57 |
| Organisationen ohne Erwerbszweck | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt | 31,32 | 14,53 | 2,81 | 0,00 | 1,38 | 0,47 | 0,38 | 21,68 |

Tabellen 4f (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 5 (SolV)

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle und Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Hauptbranchen nicht möglich und erfolgt daher nicht.

Im Berichtsjahr wurde eine Gesamtauflösung der PWB in Höhe von 0,18 Mio. € vorgenommen. Zusätzlich wurden außerordentliche Erträge auf abgeschriebene Forderungen durch die Inkassounternehmen Apontas GmbH & Co. KG (0,19 Mio. €) und Hermes / Delcreda (0,05 Mio. €) erzielt.

6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet

| Geografische Hauptgebiete | Gesamtanspruchnahme aus in Verzug geratenen und notleidenden Krediten (mit Wertberichtigungen) | Bestand EWB | Bestand PWB | Bestand Rückstellungen | Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf) |
|-------------------------------------|--|------------------|------------------|------------------------|--|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| Deutschland | 31,10 | 14,37 | | 0,00 | 21,52 |
| EWR (ohne Deutschland) | 0,20 | 0,14 | | 0,00 | 0,16 |
| Sonstige (ohne Deutschland und EWR) | 0,02 | 0,02 | | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt | 31,32 | 14,53 | 2,81 | 0,00 | 21,68 |

Tabellen 4g (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 5 (SolV)

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle und Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf geografische Gebiete nicht möglich und erfolgt daher nicht.

6.7 Entwicklung der Risikovorsorge

Bildung der Risikovorsorge (§ 327 Abs. 1 Nr. 2 SolvV):

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen. Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2012.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden.

Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus resultierend eine Anpassung. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lassen, oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Die Erfassung, Neubildung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

| | Anfangsbestand der Periode | Neubildung | Auflösung | Verbrauch | Endbestand der Periode |
|-----------------------|----------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------------------|
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| EWB | 17,49 | 6,65 | 5,27 | 4,34 | 14,53 |
| PWB | 2,99 | 0,00 | 0,18 | 0,00 | 2,81 |
| Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Tabellen 4h (Basel II) bzw. § 327 Absatz 2 Nummer 6 (SolvV)

7. Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV)

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die jeweilige Summe der Positionswerte, die einem festen aufsichtsrechtlichen Risikogewicht zugeordnet sind. Für den KSA erfolgt die Darstellung der Positionswerte vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten.

| Risikogewicht in % | Gesamtbetrag der Forderungen | |
|-----------------------|------------------------------|----------------------------|
| | Standardansatz | |
| | vor Kreditrisikominderung | nach Kreditrisikominderung |
| | Betrag in Mio. € | Betrag in Mio. € |
| 0 | 1.330,91 | 1.421,50 |
| 10 | 163,95 | 163,95 |
| 20 | 256,64 | 240,39 |
| 35 | 843,33 | 843,33 |
| 50 | 18,63 | 3,79 |
| 70 | 0,00 | 24,19 |
| 75 | 782,95 | 720,06 |
| 100 | 534,65 | 514,54 |
| 150 | 20,40 | 19,71 |
| 200 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | 0,00 | 0,00 |
| Kapitalabzug | 0,00 | 0,00 |

Tabellen 5b (Basel II) bzw. § 328 Absatz 2

Nominierte Agenturen (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

Die Sparkasse ermittelt die Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisiko-Standardansatz der Forderungsklassen „Zentralregierungen“, „Regionalregierungen“, „sonstige öffentliche Stellen“, „Institute“, „von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen“ und „Unternehmen“ anhand der Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Standard & Poor’s Rating Services und Moody’s Investors Service.

KSA Forderungsklassen mit Rating (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 SolvV)

Nachfolgende Übersicht enthält die von der BaFin anerkannten Ratingagenturen und die KSA-Forderungsklassen, für die die Ratingagenturen bei der Sparkasse jeweils nominiert sind.

| Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie | Ratingagentur |
|---|------------------------------|
| Staaten: - Zentralregierungen (§ 25 Abs. 2) - Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften (§ 25 Abs. 3) - Sonstige öffentliche Stellen (§ 25 Abs. 4) | Standard & Poor's Moody's |
| Banken: - Institute (§ 25 Abs. 7) - Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen (§ 25 Abs. 8) | Standard & Poor's Moody's |
| Unternehmen: - Unternehmen (§ 25 Abs. 9) | Standard & Poor's Moody's |
| Investmentanteile: - Investmentanteile (§ 25 Abs. 12) | Standard & Poor's Moody's |

| Bonitätsstufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|----------------|------------|------|------|------|------|-----|-----|---|-----|
| S&P | AAA bis A- | BBB+ | BBB | | BBB- | BB+ | BB | | BB- |
| Moody's | Aaa bis A3 | Baa1 | Baa2 | Baa3 | | Ba1 | Ba2 | | Ba3 |

| Bonitätsstufe | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
|----------------|----|----|----|----|----|------------|---------|----|----|
| S&P | B+ | | B | | B- | CCC+ bis C | Ausfall | | |
| Moody's | B1 | | B2 | | B3 | Caa1 bis C | | | |

Prozessbeschreibung Ratingübertragung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SolvV):

- Die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen erfolgt für diese Forderungsklassen auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen der nominierten Ratingagenturen (externe Ratings).
- Grundsätzlich wird jeder Emission ein externes Rating zugeordnet. Existiert für eine Forderung kein Emissionsrating, wird geprüft, ob das Rating anderer Emissionen des Schuldners gemäß § 45 SolvV auf die Forderung übertragen werden kann. Ist dies nicht möglich, wird auf ein ggf. vorhandenes externes Rating des Schuldners abgestellt (Emitentenrating). Ansonsten werden die Forderungen im Rahmen der Eigenmittelanforderungen mit pauschalen Anrechnungssätzen berücksichtigt. Die beschriebene Verfahrensweise wird programmtechnisch unterstützt.

8. Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§ 332 SolvV)

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Forderungsklasse Beteiligungen nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV). In der SolvV-Meldung zum 31.12.2012 wird unter der Forderungsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 38,73 Mio. € ausgewiesen. Nach Bewertung des Beteiligungsbestandes im Rahmen der Jahresabschlusserstellung ergab sich im Vergleich zur Meldung gemäß Solvabilitätsverordnung per 31.12.2012 eine Wertreduzierung um 4,00 Mio. € auf 34,73 Mio. €.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden überwiegend aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische Beteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Kapitalbeteiligungen der Sparkasse haben zum Ziel, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierunter fallen alle Beteiligungen, die nicht als Strategische oder Funktionsbeteiligungen einzustufen sind.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 2 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

Im Berichtsjahr wurden keine Beteiligungen veräußert.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

Wertansätze für Beteiligungsinstrumente

| Gruppe von Beteiligungsinstrumenten | Vergleich | |
|--|-----------|------------|
| | Buchwert | Börsenwert |
| | in Mio. € | in Mio. € |
| Beteiligungsgruppe A: strategische Beteiligungen | | |
| - börsengehandelte Positionen | --- | --- |
| - andere Beteiligungspositionen | 29,46 | --- |
| Beteiligungsgruppe B: Funktionsbeteiligungen | | |
| - börsengehandelte Positionen | --- | --- |
| - andere Beteiligungspositionen | --- | --- |
| Beteiligungsgruppe C: Kapitalbeteiligungen | 5,11 | --- |
| Gesamt | 34,57 | --- |

Tabellen 13b und 13c (Basel II) bzw. § 332 Nummer 2 a und b SolvV

Zudem bestanden zum Stichtag Einzahlungsverpflichtungen bzw. Haftungen für Verpflichtungen der Gesellschaften in Höhe von 0,16 Mio. €.

9. Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt hatte im Berichtsjahr 2012 keine Verbriefungen im Bestand.

10. Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)

Qualitative Angaben

Die im täglichen Geschäftsbetrieb einer Sparkasse eingegangenen Risiken können durch Kreditrisikominderungstechniken in Form von Sicherheiten oder Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) reduziert werden.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch.

Die Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist in der Sicherheitenleitlinie und in den Arbeitsanweisungen geregelt. Die implementierten Prozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Position einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten.

Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, werden für Zwecke der Kreditrisikominderungstechniken mit Kreditnehmern ausschließlich auf EURO lautende standardisierte und geprüfte Sicherungsverträge geschlossen. Die Sicherungsobjekte müssen sich im Inland befinden, um im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken Berücksichtigung zu finden. Laufzeitinkongruente Sicherheiten werden nur bei Garantien und Gewährleistungen in dem Umfang berücksichtigt, den die SolvV zulässt.

Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement liegt in der Kreditsachbearbeitung und im Vorstandssekretariat und umfasst den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung sowie die Verwaltung der Kreditsicherheiten.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstrumentes zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext mit der Kreditrisikostrategie und der Sicherheitenleitlinie.

Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden für Zwecke der Solvabilitätsverordnung als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

a) Gewährleistungen

- Einlagen bei inländischen Drittinstituten (inklusive Bausparguthaben bei der LBS)
- Bürgschaften/Garantien der öffentlichen Hand (Inland)
- Bürgschaften/Garantien von inländischen Kreditinstituten
- Bürgschaften/Garantien von inländischen Bürgschaftsinstituten
- an die Sparkasse abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften, inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Sparkasse nicht genutzt.

b) Finanzielle Sicherheiten

- Bareinlagen in der Sparkasse

Des Weiteren werden auch Grundpfandrechte (Realkreditanteile) auf wohnwirtschaftlichen Immobilien berücksichtigt. Kredite, die durch diese vollständig besichert sind, bilden jedoch gemäß SolvV im KSA eine gesonderte Forderungsklasse, sofern sie die Anerkennungsvoraussetzungen und Mindestanforderungen für Kreditrisikominderungstechniken erfüllen.

Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien werden grundsätzlich nicht risikomindernd nach

SolvV angerechnet. Die Sparkasse ist hierzu aufgrund ihrer Risikosituation sowie der vorhandenen Spielräume bei der Erfüllung gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Anforderungen in der Lage.

Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des § 35 SolvV i. V. m. § 20 a Abs. 4 bis 8 KWG. Bei der Ermittlung des Sicherheitenwerts dienen – in der jeweils gültigen Fassung – als Grundlage

- die Grundsätze für die Bewertung von Kreditsicherheiten im Personalkreditgeschäft der kommunalen Sparkassen in Hessen (Bewertungsgrundsätze Hessen – Hess-BewGrd) gemäß § 11 der Satzung sowie die
- Grundsätze für die Beleihung von Immobilien im Realkreditgeschäft der kommunalen Sparkassen in Hessen (Beleihungsgrundsätze Hessen – HessBelGrd) gemäß § 10 der Satzung.

Aufgrund des Regionalprinzips konzentrieren sich die grundpfandrechtlichen Sicherheiten auf das Geschäftsgebiet der Sparkasse. Innerhalb des Geschäftsgebiets sind die Grundpfandrechte jedoch ausreichend räumlich diversifiziert. Des Weiteren ergibt sich auch aus der Verteilung der Grundpfandrechte auf eine Vielzahl von Sicherheitengebern eine ausreichende Granularität.

Ein Konzentrationsrisiko von Sicherungsgebern im Bereich der sonstigen satzungsgemäßen Sicherheiten ist nicht gegeben. Durch regelmäßige Auswertungen ist sichergestellt, dass Konzentrationsrisiken vermieden werden.

Für Zwecke der Kreditrisikominderungstechniken berücksichtigt die Sparkasse nur Sicherheiten, bei denen keine bemerkenswerte Korrelation zwischen Sicherungsgeber und Kreditnehmer besteht. Sollte in Ausnahmefällen eine enge Korrelation gegeben sein, wird durch entsprechende Verschlüsselung in den operativen Systemen eine Anrechnung für das Meldewesen unterdrückt.

Quantitative Angaben

Für die einzelnen Forderungsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

| Portfolio | Gewährleistungen | Finanzielle Sicherheiten |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|
| | in Mio. € | in Mio. € |
| Zentralregierungen | 0,00 | 0,00 |
| sonstige öffentliche Stellen | 30,95 | 0,00 |
| Institute | 0,00 | 0,00 |
| Mengengeschäft | 59,80 | 11,10 |
| Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| Unternehmen | 27,32 | 10,30 |
| Überfällige Positionen | 0,80 | 0,21 |
| sonstige kreditunabhängige Aktiva | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt | 118,87 | 21,61 |

Tabellen 7b + 7c (Basel II) bzw. § 336 Nummer 2 SolvV

11. Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Qualitative Angaben

§ 330 Abs. 2 SolvV:

Für regulatorische Zwecke verwendet die Sparkasse keine eigenen internen Risikomodelle. Zur Anwendung kommen hier die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Quantitative Angaben

§ 330 Abs. 1 SolvV:

Für die Risikoarten Zins, Aktien, Währung, Waren und Sonstige stellen sich die Eigenmittelanforderungen wie folgt dar:

| Marktrisiken | Eigenkapitalanforderungen |
|---|---------------------------|
| | in Mio. € |
| Fremdwährungspositionen | |
| Währungsgesamtposition gem. § 294 SolvV | 0,00 |
| Rohwarenpositionen | |
| Rohwarenpositionen gem. § 296 SolvV | 0,00 |
| Handelsbuchrisikopositionen | |
| Handelsbuchrisikoposition § 298 SolvV | 0,00 |
| Allg. Kursrisiko Zinsnettoposition § 300 SolvV | 0,00 |
| davon Jahresbandmethode § 310 SolvV | 0,00 |
| davon Durationsmethode § 311 SolvV | 0,00 |
| Besonderes Kursrisiko Aktiennettopositionen § 304 SolvV | 0,00 |
| Aktienindexnettopositionen § 306 SolvV | 0,00 |
| Investmentanteile § 307 SolvV | 0,00 |
| Besonderes Kursrisiko Verbriefungen im Handelsbuch | 0,00 |
| Besonderes Kursrisiko Correlation Trading Portfolio | 0,00 |
| Optionspositionen | |
| Anrechnungsbetrag für das Gammafaktorrisiko § 309 SolvV | 0,00 |
| Anrechnungsbetrag für das Vegafaktorrisiko § 310 SolvV | 0,00 |
| Szenario Matrix-Methode § 311 SolvV | 0,00 |
| Andere Marktrisikopositionen | |
| Andere Marktpreisrisikopositionen | 0,00 |
| | |
| Gesamt | 0,00 |

Tabellen 10b (Basel II) bzw. § 330 Absatz 1 SolvV

12. Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene (§ 333 SolvV)

Qualitative Angaben

Bei der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene werden grundsätzlich alle zinstragenden Positionen einbezogen. Festzinsprodukte werden mit ihren tatsächlichen Zahlungsströmen einbezogen, variabel verzinsliche Positionen mit Annahmen wie Ablaufeffekten bzw. der Methode der „Gleitenden Durchschnitte“.

Das Risiko wird als negative Abweichung vom Erwartungswert verstanden, wobei Abweichungen durch eine Zins- und/oder Geschäftsstrukturentwicklung entstehen können. Das Risiko wird sowohl in Bezug auf eine negative Änderung der Zinsspanne als auch in der Ausprägung eines möglichen negativen Bewertungsergebnisses Wertpapiere untersucht.

Der GuV-orientierten Ermittlung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen auf Basis der DSGV-Zinsszenarien. Auf Grundlage der Ergebnisse wird ein Szenario als Risikofall definiert. Anschließend wird eine zu dieser Zinsentwicklung passende negative Geschäftsentwicklung festgelegt.

Im Erwartungswert wird mit einem Anstieg der Zinskurve bis Ende 2013 von ca. 1,0 %-Punkten bei einer leichten Versteilung und beim Risikofall mit einer niedrigeren, flachen Zinskurve gerechnet.

Beim Kundengeschäft (Aktiv und Passiv) wird im Erwartungswert ein Wachstum von 5,6 % für die Aktiva und ein Rückgang von 0,9 % für die Passiva in 2013 und im Risikofall ein Rückgang von 0,9 % bzw. 7,7 % angesetzt. Die Bestände des Eigengeschäfts werden entsprechend der Zinsentwicklung von der Sparkasse gesteuert.

Weiterhin werden konstante Zinsen, Parallelanstiege sowie -rückgänge und außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse simuliert. Diese Berechnungen werden vierteljährlich durchgeführt und reportet.

Zur Ermittlung des barwertigen Zinsänderungsrisikos wird für das Anlagebuch ein Value-at-Risk mit einer Haltedauer von 63 Tagen, einem Konfidenzniveau von 95% und einem Stützzeitraum von 24 Jahren berechnet. Es wird das Verfahren der modernen historischen Simulation unterstellt. Diese Berechnungen werden monatlich durchgeführt und reportet.

Den aufsichtsrechtlichen ad-hoc-Zinsschock von + 200 BP bzw. - 200 BP hat die Sparkasse während des Jahres 2012 jederzeit ohne Probleme eingehalten.

Quantitative Angaben

| Währung | Zinsänderungsrisiken | |
|--------------|--|---|
| | Unerwartete Zinsänderung von (+ 200 BP / - 200 BP) | |
| | in Mio. € | |
| | Rückgang der Barwertes/des ökonomischen Wertes | Zuwachs des Barwertes/des ökonomischen Wertes |
| Währung Euro | - 16,65 | 20,95 |

Tabellen 14b (Basel II) bzw. § 333 Absatz 2 SolvV

13. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Qualitative Angaben

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten.

Diese Definition schließt explizit das Rechtsrisiko (= Gefahr von Schäden durch Rechtsprozesse, Klagen etc.) mit ein. Geschäftsrisiken und strategische Risiken finden generell keine Berücksichtigung.

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt verwendet den Basisindikatoransatz (BIA).

Die ausführlichen Angaben zum operationellen Risiko finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt C.2.

14. Derivative Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Qualitative Angaben

Derivative Finanzgeschäfte werden von der Sparkasse Langen-Seligenstadt zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken einzelner bilanzieller Positionen sowie zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene abgeschlossen.

Die Sparkasse verwendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen der Solvabilitätsverordnung die Marktbewertungsmethode. In Höhe des hierbei ermittelten Anrechnungsbetrages werden die derivativen Adressenausfallrisikopositionen in der internen Steuerung und somit auch in der Berechnung des ökonomischen Eigenkapitals berücksichtigt.

Aufbauend auf den mittels Marktbewertungsmethode ermittelten Kreditäquivalenzbeträgen und den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen bestimmt sich die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen.

Zur Begrenzung der Emittenten- / Kontrahentenrisiken setzt der Vorstand Limite je Emittent / Kontrahent fest. Auf die Emittentenlimite werden sämtliche von dem jeweiligen Emittenten geschuldeten Handelsgeschäftspositionen mit ihrem Tageswert angerechnet. Auf die Kontrahentenlimite werden sämtliche schwebenden Geschäfte mit einem Kontrahenten bis zu ihrer Erfüllung mit den Anschaffungskosten angerechnet.

Die Limite für das Adressenausfallrisiko sind in der Emittenten- / Kontrahentenliste enthalten. Zusätzlich setzt der Vorstand ein risikoorientiertes Globallimit für das Emittenten- und Kontrahentenrisiko fest. Die Ermittlung der Auslastung erfolgt mit den IT-Anwendungen. Dabei werden die Emittenten- und Kontrahentenrisiken unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet.

Quantitative Angaben

| | Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten | Aufrechnungsmöglichkeiten | anrechenbare Sicherheiten | Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten |
|----------------------------------|---|---------------------------|---------------------------|--|
| | in Mio. € | in Mio. € | in Mio. € | in Mio. € |
| Zinsbezogene Kontrakte | 0,0 | — | — | — |
| Währungsbezogene Kontrakte | 0,0 | — | — | — |
| Aktien-/ Indexbezogene Kontrakte | — | — | — | — |
| Kreditderivate | — | — | — | — |
| Warenbezogene Kontrakte | — | — | — | — |
| Sonstige Kontrakte | — | — | — | — |
| Summe | 0,0 | — | — | — |

| | Marktbewertungsmethode |
|-----------------------------------|------------------------|
| | in Mio. € |
| Kontrahentenausfallrisikoposition | 4,91 |

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt verfügt derzeit über keine Kreditderivate.

15. Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)

Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Vergütung der Beschäftigten unterhalb der Vorstandsebene erfolgt überwiegend auf dieser tariflichen Basis.

Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird durch die Sparkasse als kleineres Kreditinstitut gemäß der Begründung zu § 7 InstitutsVergV auf eine Unterteilung nach Geschäftsbereichen verzichtet, da in allen Geschäftsbereichen identische Vergütungssysteme Anwendung finden und überwiegend tarifliche Vergütungen gezahlt werden.

2. Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die Beschäftigten können neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Prämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen Mitarbeiters heruntergebrochen sind.

3. Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt im Rahmen der auf landesgesetzlicher Grundlage durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen erlassenen Richtlinien und Vergütungsempfehlungen für Vorstandsmitglieder der Sparkassen in Hessen. Die Vergütung kann neben der Festvergütung eine der Höhe nach begrenzte variable Zulage enthalten, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wird.

4. Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV

Die festen Vergütungen der Sparkasse Langen-Seligenstadt betragen 28.208 TEUR. Die variablen Vergütungen belaufen sich auf 1.388 TEUR. 405 Beschäftigte erhalten variable Vergütungen.

In diesen Angaben sind auch die festen bzw. variablen Vergütungen der jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder enthalten.